



8. September 1983 !

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

┌ Geschäftszahl 14.050/4-I/1/83 ┐

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
Parlament

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222/7500  
Name des Sachbearbeiters:

**Dr. Horak**  
Klappe 5331 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

*25 Ausfertigungen*

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>18</u>	-GE/19 <u>83</u>
Datum: 11. SEP. 1983	
Verteilt <u>1983-09-12</u> <i>fl</i>	

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, über  
das Wappen, das Siegel, die Farben  
und die Flagge der Republik Österreich,  
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates  
anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,  
BGBl.Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wappen, das Siegel, die  
Farben und die Flagge der Republik Österreich zu übermitteln.

Beilagen

Wien, am 1. September 1983

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Teyerl*

8. September 1983 !

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222/7500  
Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.050/4-I/1/83

**Dr. Horak**  
Klappe 5331 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
1014 W i e n

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes über das  
Wappen, das Siegel, die Farben und  
die Flagge der Republik Österreich;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie  
beehrt sich zu dem mit do.Note vom 29.6.1983, Zl. 1002/62-IV/7/83,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wappen, das  
Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich folgende  
Stellungnahme mitzuteilen und diesbezüglich um die Aufnahme von  
Ressortverhandlungen zu ersuchen:

Zu § 7:

1. Aus der Formulierung "Abbildungen des Bundeswappens" ist  
nicht eindeutig zu entnehmen, ob darunter auch dreidimensionale Dar-  
stellungen des Bundeswappens zu verstehen sind. Ist dies nämlich nicht  
der Fall, so könnte die Ansicht vertreten werden, daß eine Regelung für  
die Verwendung dreidimensionaler Darstellungen des Bundeswappens im  
Entwurf nicht vorgesehen ist.

2. Nach § 7 ist die Verwendung bestimmter Staatssymbole unter  
bestimmten Voraussetzungen zulässig ("... soweit sie nicht geeignet ist,  
eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der  
Republik Österreich zu beeinträchtigen"), d.h., daß eine derartige Ver-  
wendung befugt erfolgt. Es sollte daher zu eindeutigen Abgrenzung der  
zulässigen Verwendung näher definiert werden, worin gegebenenfalls das  
Vortäuschen einer öffentlichen Verwendungsberechtigung besteht. Auf Grund

- 2 -

wettbewerbsrechtlicher bzw. markenrechtlicher Vorschriften, wie insbesondere § 6 Abs.1 MSchG, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit unerlässlich, das Kriterium der "zulässigen" Verwendung bzw. der "unbefugten" Führung eindeutig beurteilen zu können.

Zu m Anhang:

1. Bei I. Z.16 wäre wegen der Patentanwaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 172/1983, folgende Ergänzung erforderlich:

" I. ....

16. § 30 des Patentanwaltsgesetzes, BGBl.Nr. 214/1967,  
i. d. g. F.,  
..... "

2. Bei II. Z.3 wäre auch § 7 MSchG, der sich mit der Frage der Ähnlichkeit von Hoheitszeichen befaßt, anzuführen:

" II. ....

3. §§ 4, 5, 6 und 7 des Markenschutzgesetzes 1970,  
BGBl.Nr. 260, i. d. g. F.,  
..... "

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 1. September 1983

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



